

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, Horst Meierhofer, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Uwe Barth, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien

A. Problem

In der geltenden Fassung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), dessen Regelungen am 1. Januar 2009 in Kraft getreten sind, ist der Anlagenbegriff neu definiert worden. Mit der Neufassung der §§ 19 und 66 werden, entgegen der bisherigen Rechtslage, auch bereits bestehende Anlagen, die in enger zeitlicher (innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten) und lokaler Nähe (auf demselben Grundstück oder in unmittelbarer Nähe) in Betrieb genommen wurden, hinsichtlich der Vergütung wie eine Anlage betrachtet. Dies kann insbesondere bei Anlagen, die Biomasse zur Stromerzeugung nutzen, zu einer Reduzierung der gesetzlich garantierten Stromvergütung führen, da für die Höhe der Vergütung die Anlagenleistung ausschlaggebend ist. Mit dieser Regelung hat sich für viele Altanlagen die Vergütung erheblich verringert, so dass diese Anlagen in ihrer Existenz gefährdet sind, wenn ihnen kein Bestandsschutz hinsichtlich der bisherigen Vergütungsregelungen gewährt wird.

B. Lösung

Um den Altanlagen einen Bestandsschutz zu gewähren, der für diese Anlagen eine Vergütung entsprechend den bisherigen Regelungen vorsieht, sind Übergangsbestimmungen zu treffen. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EEG wird klargestellt, dass für die bis zum 1. Januar 2009 in Betrieb genommenen Anlagen die in § 66 formulierten Übergangsvorschriften gelten. Für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2009 errichtet und in Betrieb genommen worden sind, sollen hingegen die Regelungen des §19 Absatz 1 EEG unverändert bleiben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Es sind keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Strompreisentwicklung sind nicht exakt abschätzbar, jedoch auf jeden Fall marginal.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien

Artikel 1

Änderung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien

In § 66 Absatz 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) wird im Eingangssatz die Angabe „§§ 6, 20 Abs. 2“ durch die Angabe „§§ 6, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 3. März 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In der geltenden Fassung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), dessen Regelungen am 1. Januar 2009 in Kraft getreten sind, ist der Anlagenbegriff neu definiert worden. Mit der Neufassung der §§ 19 und 66 werden, entgegen der bisherigen Rechtslage, auch bereits bestehende Anlagen, die in enger zeitlicher (innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten) und lokaler Nähe (auf demselben Grundstück oder in unmittelbarer Nähe) in Betrieb genommen wurden, hinsichtlich der Vergütung wie eine Anlage betrachtet. Dies kann insbesondere bei Anlagen, die Biomasse zur Stromerzeugung nutzen, zu einer Reduzierung der gesetzlich garantierten Stromvergütung führen, da für die Höhe der Vergütung die Anlagenleistung ausschlaggebend ist. Mit dieser Regelung hat sich für viele Altanlagen die Vergütung erheblich verringert, so dass diese Anlagen in ihrer Existenz gefährdet sind, wenn ihnen kein Bestandsschutz hinsichtlich der bisherigen Vergütungsregelungen gewährt wird.

Mit dem Gesetzentwurf wird klargestellt, dass für Anlagen, die bis zum 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, die in § 66 formulierten Übergangsvorschriften gelten und insofern ein Bestandsschutz gewährleistet ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die vorgesehene Ergänzung erweitert die Übergangsbestimmungen in § 66 Absatz 1 für die Vergütung von Anlagen entsprechend § 19 Absatz 1, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen waren. Damit wird für bereits erfolgte Investitionen ein ausreichender Bestandsschutz gewährleistet.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.